

Statut

des Stiftungsfonds

„Gernsbach hilft“

Präambel

Die Stiftung „Gernsbach hilft“ versteht sich als eine Einrichtung für und von engagierten Bürgerinnen und Bürgern, deren Sinn und Zweck es ist, im Gebiet der Stadt Gernsbach nach Maßgabe dieses Status dem Gemeinwohl zu dienen. Zur Verwirklichung dieses Zieles weckt und fördert sie die Bereitschaft, zugunsten der Stiftung Kapital und Spenden einzubringen, die die Existenz und Wirksamkeit der Stiftung auf Dauer sichern.

Die stiftungsrechtliche Einbindung in die Kundenstiftung der Sparkasse Rastatt-Gernsbach bietet die kostengünstige und unbürokratische Möglichkeit, zur Gründung dieser Stiftung bei gleichzeitiger professioneller Verwaltung der Stiftung durch die DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH als Treuhänder. Es besteht die Möglichkeit für die Bürgerinnen und Bürger sich stifterisch für die hilfsbedürftigen Bürgerinnen und Bürger ihre Stadt zu engagieren. Damit ist eine besonders effiziente Mittelverwendung der Spenden und der Stiftungserträge möglich.

§ 1

Name, Rechtsform

(1) Innerhalb der „Kundenstiftung der Sparkasse Rastatt-Gernsbach“ wird ein Stiftungsfonds mit dem Namen „Gernsbach hilft“ eingerichtet.

(2) Es handelt sich hierbei um eine nichtrechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Eine Umwandlung der Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts ist nicht vorgesehen.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung der in Not geratenen und hilfsbedürftigen Bürgerinnen und Bürger der Stadt Gernsbach sowie die Förderung der Altenpflege und Altenbetreuung. Dieser Zweck soll durch individuelle Leistungen sowie durch zweckdienliche Projekte erfüllt werden.

(2) Fördermaßnahmen sollen einen Bezug zum Bereich der Stadt Gernsbach und den dort lebenden Menschen haben.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Steuerbegünstigung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

(1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus „150.000“ Euro.

(2) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen.

(3) Die Stiftung kann Zuwendungen Dritter (Zustiftungen oder Spenden) entgegen nehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zuwendungen, die von der oder dem Zuwendenden dazu bestimmt wurden, wachsen dem Stiftungsvermögen zu (Zustiftungen).

(4) Die Stiftung kann im Übrigen für die in § 2 genannten Zwecke, Spenden zur zeitnahen Verwendung einwerben oder entgegen nehmen, die entsprechend dem von der Spenderin oder dem Spender gewünschten Zweck zu verwenden sind.

§ 5

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat hat sieben Mitglieder. Weitere beratende Mitglieder können vom Stiftungsrat einvernehmlich bestimmt werden.

Mitglieder sind

- der amtierende Bürgermeister der Stadt Gernsbach,
- sowie je ein/e Vertreter/in
- der Familie Fischer-Zach,
 - der Familie Oetker/Overlack,
 - der evangelischen St. Jakobsgemeinde Gernsbach,
 - der katholischen Seelsorgeeinheit Gernsbach,
 - des städtischen Sozialamtes,
 - und der Sozialstation Gernsbach.

(2) Vorsitzender des Stiftungsrates ist der jeweilige amtierende Bürgermeister der Stadt Gernsbach. Er kann einen Vertreter bestellen.

(3) Der Vorsitzende organisiert und koordiniert mit Unterstützung der Mitglieder des Stiftungsrates die Durchführung der Aufgaben des Stiftungsrates. Er leitet die Sitzungen des Stiftungsrates.

(4) Die Amtszeit des Vorsitzenden richtet sich nach der Amtszeit als Bürgermeister.

(5) Der Stiftungsrat kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen und Ausschüsse.

(6) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsrates

Zu den Aufgaben des Stiftungsrates zählen die

- Vergabe der zur Erfüllung des Stiftungszweck zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel
- Erstellung und Verabschiedung von Förderleitlinien
- Das Einwerben von Zustiftungen und Spenden

§ 7

Stiftungsratsitzungen

(1) Sitzungen des Stiftungsrates finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt. Der Stiftungsrat ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn mind. Ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Sitzungsthemen verlangt.

(2) Die Einberufung des Stiftungsrates erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden. Die Einladung muss mind. zwei Wochen vor dem Sitzungstermin versandt werden und die Tagesordnung beinhalten.

(3) Der Stiftungsrat ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Sitzung entsprechend der Ziffer 2 ordnungsgemäß einberufen wurde.

(4) Entscheidungen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Ein Mitglied des Stiftungsrates ist nicht stimmberechtigt bei Abstimmungen über die Gewährung einer Förderleistung und an eine Einrichtung, an der es mittelbar oder unmittelbar (z.B. als Vereinsmitglied, Gesellschafter, Vertretungsorgan oder ähnliches) beteiligt ist.

(6) Beschlüsse können unterjährig im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 8
Inkrafttreten

Das Statut tritt mit der Errichtung des Stiftungsfonds „Gernsbach hilft“ innerhalb der „Kundenstiftung der Sparkasse Rastatt-Gernsbach“ zum 01.01.2019 in Kraft.

Gernsbach, den _____

Julian Christ
Bürgermeister